Landesverwaltungsamt Berlin

Landesverwaltungsamt Berlin, 10702 Berlin (Postanschrift)

An die IPV anwendenden Stellen

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IT IPV
Tel. +49 30 90139-0 (Vermittlung)
ipv-hotline@lvwa.berlin.de
(Fragen zum Inhalt bitte per Hotline-Anfrage an diese E-Mail-Adresse)
www.berlin.de/lvwa
Intranet: http://b-intern.de/wb/landesverwaltungsamt/aufgabenbereiche/ipv/
Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin

02.Juni 2022

Rundschreiben LVwA IPV Nr. 23/2022

Änderungen/Hinweise zum Kalendermonat Juni 2022

1	Allgemeines	3
1.1	Termine	3
1.1.1	Transporttermin Juni 2022	3
1.1.2	Sperre IPV-Kennungen	3
1.1.3	Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle	3
1.2	IPV-Anwenderhandbuch	3
2	Stichprobenprüfung	3
3	Benutzermenüs	3
4	Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft	4
4.1	Steuerentlastungsgesetz 2022 - Vorabinformation	4
4.2	Versorgung	4
4.2.1	Bescheide	4
4.2.2	Vergleichsmitteilung	5
4.2.3	Anpassung der Rentenwerte ab 01.07.2022	5
4.3	Infotypen	6
4.3.1	Infotyp *Vertragsbestandteile (IT 0016):* Neue Vertragsart	6
4.4	Lohnarten	6
4.5	Lohnart 8651 *Corona-Sonderzahlung VVA*	6
4.6	Hauptstadtzulage / Zuschüsse zum VBB-Firmenticket	6

4.7	Notification Tool	7
4.7.1	Aktivierung des regelmäßigen Löschens von Meldungen	7
4.7.2	Aktivierung der Verfahren für die Steuer und das IdNr.-Kontrollverfahren Kindergeld	8
4.8	Zeitwirtschaft	9
4.8.1	Neues Anwesenheitskontingent und neue Anwesenheit für Musikschullehrkräfte	9
4.8.2	Urlaubsentgelt und -anspruch bei Arbeitszeitwechsel, §§ 21, 26 TVL: Auswirkungen des Rundschreibens SenFin IV Nr. 49/2021 auf das IPV-System	9
5	Abrechnungssachbearbeitung	10
5.1	Registerzensus 2022	10
5.2	Beendigung der Vierteljährlichen Verdiensterhebung	10
6	Stellenwirtschaft und Stellenplanung	10
7	Anwendungssystembetreuung	10
8	Reisekosten	11
8.1	Vorzeitige Erhöhung der Steuerfreibeträge der Wegstreckenentschädigung bei Heimfahrten	11
9	Familienkasse	11
9.1	Steuerentlastungsgesetz 2022 - Vorabinformation	11

1 Allgemeines

1.1 Termine

1.1.1 Transporttermin Juni 2022

Die IPV-Systemanpassungen werden am 07.06.2022 in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 transportiert.

1.1.2 Sperre IPV-Kennungen

Vom SSC werden am **24.06.2022** grundlegende SAP-Systemanpassungen in die produktiven IPV-Systeme Z01 und S01 transportiert. Die IPV-Kennungen werden daher am **24.06.2022 ab 04:00 Uhr** auf den produktiven IPV-Systemen Z01 und S01 gesperrt.

Vorab erfolgt eine Information per Systemmeldung.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die IPV-Kennungen umgehend entsperrt.

Hinweis: Der aktuelle Betriebszustand der IPV-Server kann den Intranetseiten des SSC entnommen werden. Hierfür steht auch die Schaltfläche *Status* im SAP-Logon-Pad zur Verfügung.

1.1.3 Ausführen des Kopierreports durch die Pensionsstelle

Der Kopierreport wird von der Pensionsstelle mehrmals im Monat, vor der Personalabrechnung in diesem Monat letztmalig am 06.06.2022 um 20:00 Uhr ausgeführt.

1.2 IPV-Anwenderhandbuch

Am heutigen Tag wird die 155. Änderung des IPV-Anwenderhandbuchs im Intranet veröffentlicht.

Die Information über die Aktualisierung ist als Anlage 1 dem Rundschreiben beigefügt.

2 Stichprobenprüfung

Keine aktuellen Informationen.

3 Benutzermenüs

Keine aktuellen Informationen.

4 Personal- / Versorgungsadministration und Zeitwirtschaft

4.1 Steuerentlastungsgesetz 2022 - Vorabinformation

Die notwendigen Änderungen im Zusammenhang mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 können erst erfolgen, wenn seitens der Firma SAP entsprechende Anpassungen im Standard bereitgestellt wurden. Daher kann derzeitig noch keine Aussage getroffen werden, wann diese Änderungen im IPV-System wirksam werden.

Folgende Punkte im Steuerentlastungsgesetz 2022 sind für die Entgeltabrechnung relevant:

- Erhöhung des Grundfreibetrags und des Arbeitnehmerpauschbetrags
- Zahlung einer Energiepreispauschale
- Zahlung eines Kinderbonus

4.2 Versorgung

4.2.1 Bescheide

Es wurden folgende Anpassungen an den Bescheiden und Textbausteinen der VADM vorgenommen:

- In allen betroffenen Bescheiden wurde der Umbenennung des Referates von VB V in PS V Rechnung getragen, soweit es sich um statische Festlegungen in den Formularen handelte. Es wurden entsprechende Informationen im Kopf der Berechnungsanlagen und in einzelnen Textpassagen angepasst. Die in den Benutzerdaten hinterlegten Stellenzeichen (Einpflege erfolgt durch die ASB) werden in den Kopfbögen und den Vorgangszeilen programmseitig gezogen.
- Der Bescheid *A832 Auskunftsstelle Anschreiben Dienststelle* und der Bescheid *A834 Rücksendung PA aus Servicevereinbarung,* die im Personalvorgang *Auskunft Familiengericht (DEAU FAGE)* eingebunden sind, werden künftig nur noch erzeugt, wenn der Personalvorgang mit einer VSA-Kennung der Auskunftsstelle bearbeitet wird.
- Im Bescheid B030 *Festsetzung der Versorgungsbezüge* wird in Fällen mit Unfallversorgung künftig folgender erläuternder Text angedruckt:

  „Hinweis: Wird Unfallversorgung gewährt, so handelt es sich bei ausgewiesenen Mindestversorgungsbeträgen um die Beträge der Mindestunfallversorgung.“
- Sofern in einzelnen Bescheiden in der Anschrift eine Leerzeile vor der Postleitzahl vorhanden war, wurde diese entfernt, um der Adressierungsnorm der Deutschen

Bundespost zu entsprechen. Gemäß DIN 5008 sind Leerzeilen innerhalb der Adressierung nicht vorzunehmen.

- In den Bescheid A830 *Anschreiben Familiengericht* wurde die Auswahlmöglichkeit der Berliner Hochschule für Technik in den Anschriftenbereich aufgenommen.
- Der Andruck eines ggf. vorhandenen Geburtsnamens im Bescheid A710 *Anfrage Rentenanwartschaften RV* wurde an die Darstellung in den Bescheiden A72A/B/C *Anschreiben RV § 57 Ehe 1-3* angeglichen.
- Es wurde ein neuer Textbaustein „PS V intern“ für die Unterregisterkarte *Adresse Personalservice* angelegt, der lediglich die Zeile „Landesverwaltungsamt Berlin“ enthält. Über den Freitext wird das Stellenzeichen eingetragen. Im Bescheid A551 *Anschreiben Änderung/Ablehnung VDE* wird unter der Bedingung, dass dieser Textbaustein ausgewählt wurde, der Text „Gegen Empfangsbekenntnis vertraulich“ ausgeblendet.

4.2.2 Vergleichsmitteilung

Die im IPV-Rundschreiben LVwA IPV Nr. 06/2022 unter Tz. 4.4 angekündigte Realisierung der neuen Gestaltungsrichtlinien (neues Marken-Design für Berlin) ist für die Vergleichsmitteilung nur insoweit erfolgt, dass das Logo in der bestehenden Vorlage ersetzt wurde. Da es sich um ein Formular in einer alten Technologie handelt, wird die weitere Anpassung noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

4.2.3 Anpassung der Rentenwerte ab 01.07.2022

Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz) tritt - vorbehaltlich der abschließenden Verkündung im Bundesgesetzblatt – das Gesetz zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2022 (Rentenwertbestimmungsgesetz 2022 – RWBestG 2022) am 1. Juli 2022 in Kraft.

Demnach erhöht sich ab 01.07.2022 der aktuelle Rentenwert

- **West** von 34,19 EUR auf **36,02 EUR**. Dies entspricht einem Anpassungssatz von **5,35 %.**
- **Ost** von 33,47 EUR auf **35,52 EUR**. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von **6,12 %.**

Dieser Wert ist im IPV-System hinterlegt.

4.3 Infotypen

4.3.1 Infotyp *Vertragsbestandteile (IT 0016):* Neue Vertragsart

Im Infotyp *Vertragsbestandteile (IT 0016)* wurde die neue Vertragsart

- TY §14Abs.1S2Nr.3TzBfG

(Teilzeit- und Befristungsgesetz – Befristeter Vertrag im Vertretungsfall)

zur Verfügung gestellt.

Nach dem Sichern eines Datensatzes mit dieser Vertragsart wird im Infotyp *Terminverfolgung (IT 0019)* dynamisch im Hintergrund ein Datensatz mit der Terminart *Ende befr. AV* angelegt.

4.4 Lohnarten

4.4.1 Lohnart 8651 Corona-Sonderzahlung VVA

Für die Empfängerinnen und Empfänger von laufenden VVA-Versorgungsbezügen wurde für die Corona-Sonderzahlung folgende Lohnart eingerichtet:

- 8651 *Corona-Sonderzahlung VVA*

Die Lohnarteneigenschaften sind dem Lohnartenkatalog zu entnehmen.

4.4.2 Hauptstadtzulage / Zuschüsse zum VBB-Firmenticket

Die Einführung des 9-Euro-Tickets in den Monaten Juni bis August 2022 hat Auswirkungen auf die Höhe der Hauptstadtzulage und der Arbeitgeberzuschüsse zum VBB-Firmenticket.

Mit Rundschreiben IV Nr. 23/2022 der Senatsverwaltung für Finanzen wird nochmal klargestellt, dass alle infrage kommenden Zuschüsse auf den wirtschaftlichen Gegenwert eines Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB begrenzt werden. Der Betrag der steuerpflichtigen Hauptstadtzulage wird im Aktionszeitraum entsprechend erhöht.

Im IPV-System bedeutet dies, dass die Beträge der folgenden Lohnarten für den Zeitraum vom 01.06.2022 bis zum 31.08.2022 auf 9,00 EUR angepasst werden:

- 2862 *Zusch. Firmenticket §74a*
- 2863 *Zusch. Firment.§74a st/sv*
- 2864 *Zusch Firmenticket LBGr1*

- 2866 *Zusch.Firment.LBGr1 st/sv*
- 2867 *Zusch. Firmtick. §74a j.*
- 2868 *Zusch. Firmt.§74a j-st/sv*
- 2873 *Zusch.Firmt.LBGr1 j.*
- 2874 *Zusch.Firmt.LBGr1 j-st/sv*

In allen Personalfällen, in denen diese Lohnarten im Infotyp *Wiederkehrende Be-/Abzüge (IT 0014)* vorhanden sind, ist somit grundsätzlich nichts zu veranlassen.

Da der Transport dieser Systemeinstellungen **erst für den Monat Juli 2022** vorgesehen ist, wird systemseitig ein entsprechender Rückrechnungsanstoß veranlasst werden.

Achtung: Sofern die indirekte Bewertung dieser Lohnarten in einzelnen Personalfällen durch die Sachbearbeitung überschrieben wurde, sind die Beträge der o.g. Lohnarten **manuell** anzupassen. Die betroffenen Personalfälle können mit der Ad-Hoc-Query ausgewertet werden: Kennzeichen für indirekte Bewertung ≠ Wert „I“.

Da die Lohnarten

- 2859 *Zuschuss Jobticket §74b/c und*
- 2869 *Zusch.Jobtick. §74c st/sv*
- 2871 *Zusch.Firment. manuell*
- 2872 *Zusch.Firment. man.st/sv*

direkt bewertet sind, müssen alle Personalfälle mit diesen Lohnarten manuell angepasst werden. Dies kann bereits jetzt - unabhängig vom Transport am 07.07.2022 in das produktive IPV-System Z01 - erfolgen.
Auf die Möglichkeit, die Beträge mit Hilfe der *Schnellerfassung* anzulegen, wird verwiesen (vgl. *IPV-Anwenderhandbuch → Kapitel 07 Schwerpunktthemen → S21 Hinweise zu besonderen Funktionalitäten in der Stammdatenpflege → Tz. 2*).

4.5 Notification Tool

4.5.1 Aktivierung des regelmäßigen Löschens von Meldungen

Das Notification Tool beinhaltet inzwischen eine erhebliche Anzahl an Meldungen (Aufgaben). Mit dem aktuellen Transport werden weitere Verfahren im Notification Tool aktiviert. Aus diesem Grund und auch aus datenschutzrechtlichen und verfahrenstechnischen

Gründen ist es erforderlich, Löschfristen zu definieren und entsprechende Meldungen regelmäßig zu löschen.

Künftig werden Meldungen, die älter als 365 Tage sind und den Status 01 *neu* oder 03 *erledigt* haben, einmal wöchentlich gelöscht. Aufgaben die auf den Status 02 *in Bearbeitung* gesetzt wurden, bleiben für die weitere Bearbeitung erhalten. Das gilt für alle derzeitig aktivierten Verfahren (Bereiche/Teilbereiche).

Das *IPV-Anwenderhandbuch → Kapitel 07 Schwerpunktthemen → S47 Notification Tool* wird zeitnah aktualisiert.

4.5.2 Aktivierung der Verfahren für die Steuer und das IdNr.-Kontrollverfahren Kindergeld

Zeitgleich mit der Aktivierung des Löschens von Meldungen werden die Verfahren für die Steuer (ELSTAM, Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerbescheinigung) und für das IdNr-Kontrollverfahren Kindergeld im Notification Tool aktiviert:

Bereich	Teilbereich	Bereichstext	Teilbereichstext
ST	LSTA	Steuer	Lohnsteueranmeldung
ST	LSTB	Steuer	Lohnsteuerbescheinigung
ST	ELSTAM	Steuer	ELSTAM
OED	KGID	Öffentlicher Dienst	Kindergeld

Fehler-, Warn- und Informationsmeldungen zu diesen Bereichen/Teilbereichen werden nach dem aktuellen Transport in Form von Aufgaben in das Notification Tool gestellt. Für den Bereich ST Teilbereich LSTB werden auch Meldungen aus Testläufen berücksichtigt, bei den anderen Verfahren ist lediglich der Produktivlauf angebunden.

Die Möglichkeiten, die Funktionsweise des Notification Tools in Zusammenhang mit diesen Bereichen und Teilbereichen vorab zu testen, sind sehr begrenzt. Daher wird gegebenenfalls um eine entsprechende Hotlineanfrage gebeten.

Das *IPV-Anwenderhandbuch → Kapitel 07 Schwerpunktthemen → S47 Notification Tool* wird zeitnah aktualisiert.

4.6 Zeitwirtschaft

4.6.1 Neues Anwesenheitskontingent und neue Anwesenheit für Musikschullehrkräfte

Musikschullehrkräfte sind dazu verpflichtet, für den Ferienüberhang Arbeitszeit vorzuleisten, was bisher im IPV-System nicht abbildbar war.

Um die vorweg geleisteten Arbeitsstunden im IPV-Verfahren nachvollziehbar hinterlegen zu können, wurde ein neues

- **An**wesenheitskontingent 20 *Ferienüberhang Musikschule* und eine dazu gehörende
- **An**wesenheit 9020 *Ferienüberhang Musikschule*

eingerichtet.

Das Anwesenheitskontingent ist bei Bedarf immer manuell im Infotyp *Anwesenheitskontingente (IT 2007)* zu erfassen und ist in Stunden zu führen. Alle Angaben zum Anwesenheitskontingent sind manuell vorzunehmen (Gültigkeitsbeginn und /-Ende, Abtragungsbeginn und /-Ende, Kontingentanzahl). Bei der Kontingentanzahl sind die für die Ferienzeit vorzuleistenden Arbeitsstunden zu hinterlegen.

Wurden Arbeitsstunden für den Ferienüberhang vorab geleistet, können diese über die Anwesenheit 9020 *Ferienüberhang Musikschule* im Infotyp *Anwesenheiten (IT 2002)* hinterlegt werden. Nach dem Sichern des Infotypsatzes werden die aufgegebenen Stunden automatisch vom Anwesenheitskontingent 20 *Ferienüberhang Musikschule* abgetragen. Wie häufig die Anwesenheit im Infotyp aufgegeben wird, zu welchem Datum und mit welcher Stundenzahl, obliegt ebenfalls der Sachbearbeitung.

Ist das Anwesenheitskontingent *20 Ferienüberhang Musikschule* komplett abgetragen, sind alle für den Ferienüberhang erforderlichen zusätzlichen Arbeitsstunden geleistet worden.

Das Anwesenheitskontingent und die dazu gehörende Anwesenheit dienen nur der Dokumentation im IPV-System und haben keinerlei Auswirkungen auf die monatliche Personalabrechnung.

4.6.2 Urlaubsentgelt und -anspruch bei Arbeitszeitwechsel, §§ 21, 26 TVL: Auswirkungen des Rundschreibens SenFin IV Nr. 49/2021 auf das IPV-System

Mit E-Mail vom 12.05.2022 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

„...zu o. g. Thematik hatte ich Sie letztmalig am 18.08.2021 per E-Mail informiert.

Da es in letzter Zeit vermehrt Nachfragen zum aktuellen Sachstand bei diesem Thema gab, informiere ich nun alle IPV anwendenden Stellen, dass die Firma SAP weiterhin an der Umsetzung im Standard arbeitet und nach deren Aussage von einer Bereitstellung der Funktionalitäten zum Jahresende 2022 ausgegangen werden kann…“

5 Abrechnungssachbearbeitung

5.1 Registerzensus 2022

Mit E-Mail vom 12.05.2022 wurde folgende Information an die IPV anwendenden Stellen gegeben:

„… das Registerzensuserprobungsgesetz (RegZensErpG) verpflichtet personalabrechnende Stellen des öffentlichen Dienstes zur Abgabe bestimmter Personendaten mit Stichtag 15. Mai 2022.

Sie werden von Herrn Hilser vom Statistisches Bundesamt (Destatis) - F-RZ1 Registerzensus - Bevölkerung – demnächst eine E-Mail erhalten, in der Sie zur Abgabe dieser Personendaten verpflichtet werden. Zu diesem Zweck erhält Destatis diese Mail Cc.

Die Frist zur Übertragung der Daten lautet 15.10.2022.

Zum Vorgehen:

Es wird ein Report von der Firma SAP bereitgestellt werden und Sie werden zu gegebener Zeit informiert werden, wie und wann dieser Report auszuführen sein wird. Die entstehende(n) Datei(en) sind dann zu downloaden und mittels eStatistik.CORE an das Statistische Bundesamt zu übermitteln…“

5.2 Beendigung der Vierteljährlichen Verdiensterhebung

Die Vierteljährliche Verdiensterhebung war letztmalig im Dezember 2021 auszuführen. Die dementsprechenden Aktivitäten wurden aus dem Benutzermenü der Abrechnungssachbearbeitung entfernt.

6 Stellenwirtschaft und Stellenplanung

Keine aktuellen Informationen.

7 Anwendungssystembetreuung

Keine aktuellen Informationen.

8 Reisekosten

8.1 Vorzeitige Erhöhung der Steuerfreibeträge der Wegstreckenentschädigung bei Heimfahrten

Der Gesetzgeber hatte im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 eine gestaffelte Anpassung der Steuerfreibeträge für Familienheimfahrten ab dem Jahr 2021 beschlossen. Dieses wirkte sich auf den Steuerfreibetrag der Wegstreckenentschädigung im Rahmen von Heimfahrten bei Trennungsgeldmaßahmen mit dauerhaften auswärtigem Verbleib und doppelter Haushaltsführung aus. Die Änderungen wurden systemseitig bereits im letzten Jahr bereitgestellt. Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 wird nun der nächste Erhöhungstermin vom 01.01.2024 auf den 01.01.2022 vorgezogen. Dadurch ergeben sich jetzt folgende Steuerfreibeträge:

- Für die ersten 20 Kilometer der Heimfahrt weiterhin 0,30 EUR pro Entfernungskilometer
- Ab dem 21. Kilometer im Jahr 2021 0,35 EUR und in den Jahren 2022 bis 2026 0,38 EUR pro Entfernungskilometer.

9 Familienkasse

9.1 Steuerentlastungsgesetz 2022 - Vorabinformation

siehe Tz. 4.1

Im Auftrag

Soldner/ Griese

Landesverwaltungsamt Berlin, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin
barrierefreier Zugang über Tordurchfahrt Württembergische Straße
U-Bahnlinien 3, 7 und Bus 101, 115, 143 Fehrbelliner Platz